



Thüringer Rechnungshof • Postfach 10 01 37 • 07391 Rudolstadt

Mitglieder des  
Ausschusses für Europa, Kultur und Medien  
des Thüringer Landtags  
Jürgen-Fuchs-Straße 1  
99096 Erfurt

### **Thüringer Gesetz zu dem Dritten Medienänderungsstaatsvertrag**

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung  
– Drucksache 7/7148 –

Rudolstadt,  
12. April 2023

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

der Rechnungshof bedankt sich für die Übersendung des Gesetzentwurfs „Thüringer Gesetz zu dem Dritten Medienänderungsstaatsvertrag“ und die Möglichkeit zur Äußerung. Er nimmt zum Gesetzentwurf der Landesregierung sowie dem „Dritten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge“ wie folgt Stellung:

Gegen den Gesetzentwurf bestehen keine Bedenken.

Der Rechnungshof begrüßt, dass mit den vorgesehenen Änderungen das Profil des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in Deutschland in der sich weiterentwickelnden Medienlandschaft erhalten bzw. geschärft werden soll.

Die Flexibilisierung der Beauftragung der Fernsehprogramme (insbesondere § 28 Dritter Medienänderungsstaatsvertrag) und deren Begrenzung auf die gegenwärtige Anzahl erscheint sachgerecht.

Der Rechnungshof sieht in dem neu eingefügten Absatz 5 des § 31 eine Chance, die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Rundfunkanstalten im Hinblick auf die Maßstäbe von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit transparenter und vergleichbarer zu gestalten. Alle Rundfunkanstalten sind aufgefordert, gemeinsam geeignete Kriterien zu deren Einhaltung zu formulieren, und zwar unter Einbeziehung ihrer Gremien und der Empfehlungen der Kommission zur Überprüfung und Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF). Die Rundfunkanstalten haben diese Aufgabe sofort in Angriff zu nehmen.

Thüringer  
Rechnungshof  
Burgstraße 1  
07407 Rudolstadt

[www.rechnungshof.thueringen.de](http://www.rechnungshof.thueringen.de)

In der Begründung zum Staatsvertrag muss es zu Nummer 8 (§ 32a Abs. 7 Dritter Medienänderungsstaatsvertrag) richtig heißen „[...] Satz 3 stellt demgegenüber klar, dass weiterhin allein das Verfahren nach § 32 Anwendung findet [...]“.

Mit freundlichen Grüßen